

DEUTSCH-ITALIENISCHE GESELLSCHAFT KASSEL E. V.

Società Italo-Tedesca

VR 897 Amtsgericht Kassel (09.03.2007)

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „DEUTSCH-ITALIENISCHE GESELLSCHAFT“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Kassel. Die Dauer seines Bestehens ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1953. Als Gründungsjahr des Vereins gilt der 21.5.1952.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. In diesem Sinne pflegt der Verein die deutsch-italienischen Freundschaftsbeziehungen im Geiste aufrichtiger Verständigung. Die Hauptaufgabe besteht in der Pflege deutsch-italienischer kultureller Beziehungen in ihrem ganzen, weiten Umfang auf allen Gebieten des täglichen Lebens. Der Verein sieht eine Aufgabe in der Organisation von Reisen nach Italien und von Begegnungen mit italienischen Freunden in Italien und in Deutschland. Der Austausch Jugendlicher von und nach Italien soll gepflegt werden. Schließlich fördert der Verein das Studium der italienischen Sprache.
3. Die Gesellschaft sieht weiter ihre Aufgabe darin, die Beziehungen zwischen den Partnerstädten Kassel und Florenz zu pflegen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittelverwendung

Etwaige Überschüsse aus vereinsinternen oder vereinsgeförderten Veranstaltungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen, von Gesellschaften, Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts und von nicht eingetragenen Vereinen erworben werden. Der Beitritt zur Deutsch-Italienischen Gesellschaft Kassel e.V. ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Falls binnen zwei Wochen seit Absendung der Beitrittserklärung seitens des geschäftsführenden Vorstandes keine Ablehnung erfolgt, gilt die Aufnahme als beschlossen. Bei Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die über den Aufnahmeantrag endgültig Beschluss fasst. Der Vorstand behält sich vor, an die Mitglieder Mitgliedskarten auszugeben, die nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben sind.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss, der vom Vorstand oder auch von der Mitgliederversammlung – jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen – ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied gegen die Satzung wesentlich verstößt oder das Ansehen oder die Belange des Vereins gefährdet oder verletzt,
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag mehr als drei Jahre nicht gezahlt hat.

Einem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu, deren Mehrheitsentscheidung endgültig ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge bei der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung einzuhalten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu befolgen. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten und dem Verein wie dem Vorstand bei der Erreichung der satzungsgerecht gesteckten Ziele ihre tatkräftige Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft/Ehrenpräsidentschaft

1. Für besondere Verdienste um die Gesellschaft kann der Vorstand einer natürlichen oder juristischen Person die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Der Beschluss gemäß Abs. 1 bedarf der Zustimmung aller erschienenen Vorstandsmitglieder. Wer sich dabei der Stimme enthält, gilt insoweit als nicht erschienen.
3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung der Gesellschaft erfolgen. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu leisten.
4. Aufgrund langjähriger und herausragender Verdienste für den Verein kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ein Ehrenpräsident/eine Ehrenpräsidentin ernannt werden. Die vorangegangene Bekleidung des Präsidentenamtes des Vereins ist weitere Voraussetzung für die Ernennung. Die Ernennung kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
5. Der Ehrenpräsident/die Ehrenpräsidentin hat Anwesenheitsrecht bei allen Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht steht ihm/ihr im Vorstand nicht zu. Die Beitragspflicht entfällt.

§ 7

Beiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Billigung vorgeschlagen, diese setzt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Beitragsänderung fest.
2. Die Beiträge werden bis spätestens zum 31. Januar eines Jahres fällig.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, einen Jahresbeitrag bei Nachweis einer besonderen Härte zu stunden oder auch zu erlassen. Er ist ebenfalls berechtigt,
4. von der Verfolgung uneinbringlich erscheinender Beitragsforderungen abzusehen.

§ 8

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
 - d. die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen, die sie im Interesse des Vereins erbracht haben; der Auslagenersatz kann auch als Pauschalbetrag geleistet werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Über jede Sitzung oder Versammlung der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die von deren Leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in sowie aus bis zu sechs Beisitzern. Der Vorstand verteilt unter sich die Aufgaben.
2. Die Wahl sämtlicher Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl ab. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch auf jeden Fall so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorsitzende einen Vertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung soll dann eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode vorgenommen werden.
3. Die Wahl erfolgt – sofern nicht die Mitgliederversammlung Abweichendes beschließt – für jedes Vorstandsamt gesondert. Sie ist auf Antrag eines Mitgliedes als geheime Wahl durchzuführen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Wegfall durch seinen Stellvertreter, vertreten. Diese bilden den „geschäftsführenden Vorstand“ im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB. Dieser geschäftsführende Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, das Vermögen zu verwalten und die laufenden Vereinsgeschäfte zu erledigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung wird und den Aufgabenkreis des Vorstandes sowie die Arbeitsgebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.
5. Der Vorsitzende, bei Verhinderung bzw. Wegfall dessen Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen nach Bedarf ein. Er, im Verhinderungsfall bzw. Wegfall sein Stellvertreter, führt in allen Sitzungen und

Versammlungen den Vorsitz, jedoch kann bei Wahlen ein besonderer Wahlleiter gewählt werden.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zeitweilig oder dauernd zur beratenden Mitarbeit heranzuziehen. Ebenso ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, eine(n) Geschäftsführer(in) zu ernennen, der/die an seine Weisungen gebunden ist.
7. Der Vorstand hat für eine sorgfältige und umfassende Rechnungslegung zu sorgen. Diese soll über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie über den Stand der finanziellen Verhältnisse Auskunft geben. Die Rechnungslegung erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Kassenwart/die Kassenwartin oder ein anderes vom geschäftsführenden Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 10

Der Beirat

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, deren einzelne Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Die Berufung erfolgt längstens auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Berufung. Eine erneute Berufung ist – auch mehrmals – zulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Beiratsmitglied jederzeit abberufen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) ist eine „ordentliche“ Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen, in welcher der Jahresbericht zu erstatten und über die Geschäfts- und Kassenlage zu berichten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes; dabei ist eine Entlastungserteilung für den gesamten Vorstand in einem Verfahrensgang zulässig.
2. Eine „außerordentliche“ Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder die Einberufung von mindestens 10 % der Gesamtheit der Mitglieder verlangt wird.
3. Die schriftlichen Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin auf den Postweg gegeben sein. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingehen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Beschlüsse über Satzungs- einschließlich Zweckänderungen erfordern eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - a. Sie nimmt den Jahresbericht des/der 1. Vorsitzenden über die Arbeit des Vorstandes sowie über die Veranstaltungen und Angelegenheiten des Vorstands entgegen,
 - b. sie hört den Bericht von Kassenwart und Kassenprüfer an,
 - c. sie kann bei Bedarf die unter a) und b) aufgeführten Berichte erörtern, wobei der Vorstand auf Verlangen auskunftspflichtig ist,
 - d. sie beschließt auf Antrag über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - e. sie hält bei Bedarf die Wahlen zum Vorstand sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern (-innen) ab,
 - f. sie beschließt über alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen sowie über die von Mitgliedern satzungsgemäß gestellten Anträge.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Regierungspräsidenten in Kassel zur Verwendung im Sinne der in § 2 Abs. 1 der Satzung bestimmten Zwecke des Vereins.

§ 13

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 4.3.1953 beschlossen worden.

Die vorstehende Satzung wurde wie folgt geändert:

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 1965 wurde § 7 (jetzt § 8) Abs. 4 Satz 1 geändert.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Dezember 1968 ist die Satzung in § 2 (Zweck und Aufgaben), durch Neueinfügung des § 3, Umbenennung der §§ 3, 4, 5 in §§ 4, 5, 6, § 7, bisher § 6 (Organe des Vereins), Umbenennung der §§ 7, 8, 9 in §§ 8, 9, 10, § 11 bisher § 10 (Auflösung) und § 12 bisher § 11 geändert.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 1986 ist die Satzung geändert durch Einfügung des § 5a (Ehrenmitgliedschaft) und in § 8 Abs. 1 (Der Vorstand) und § 9 Satz 2 (Der Beirat).

- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2000 ist die Satzung geändert durch Neuformulierung bzw. Ergänzung der §§ 3; 4 Abs.1, 2; 5 Abs. 2; 6; 7 Abs. 1, 2; 8 Abs. 1, 2, 4, 6, 7; 9; 10 Abs. 1, 3, 5.
Innerhalb der vorgenannten §§ blieben unverändert: §§ 4 Abs.1 S.1, 3; 7 Abs.2 S.1, 2; 8 Abs. 2 S.1, 2, 3; 8 Abs. 4 S. 1, 2, 3; 8 Abs. 6 S. 1; 10 Abs.1 S.1
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 2007 ist die Satzung geändert durch die Neuformulierung bzw. Ergänzung der § 2 Abs. 2, 3, 4; § 3; § 4 Abs. 2; § 6 Abs. 4, 5; § 9 Abs. 1, 3; die §§ 5a bis 12 erhielten die Nummern 6-13.
Innerhalb der vorgenannten §§ blieben unverändert: § 2 Abs. 1; § 4 Abs. 1, 2 letzter Satz; § 6 Abs. 1, 2, 3; § 9 Abs. 2, 4-7.